

II- 3155 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
Z. 11 0502/241-Pr.2/91

1010 WIEN, DEN 20. August 1991
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1350 IAB

1991 -08- 22

Parlament

zu 1346 IJ

1017 W i e n

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-
schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Dr. Ewald Nowotny
und Genossen vom 28. Juni 1991, Nr. 1346/J, betreffend Manipula-
tionsmöglichkeiten bei Bankomatkarten, beehre ich mich folgendes mitzu-
teilen:

Zu I. - 4.:

Die Geldausgabeautomaten Ges.m.b.H. ist keine Bank im Sinne des Kredit-
wesengesetzes (KWG), sondern nimmt als Betriebsgesellschaft der Banko-
mate die Rechtsstellung eines selbständigen Unternehmens ein, auf deren
Gestion das Bundesministerium für Finanzen nicht Einfluß nehmen kann.
Daher sind auch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen dieser Gesellschaft
jeglicher Prüfungs- und Beurteilungsmöglichkeit des Bundesministeriums
für Finanzen im Sinne der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des KWG ent-
zogen.

Ich ersuche um Verständnis, daß ich daher zu den gestellten Fragen nicht
im einzelnen Stellung nehmen kann.

Wie dem Bundesministerium für Finanzen jedoch mitgeteilt wird, wurde das
Betriebssystem der Bankomate im Jahr 1991 auf on-line Betrieb umge-
stellt, was eine Überprüfung des Geldbezuges im Moment der Kartenbe-
nützung ermöglicht. Im Jahr 1992 soll überdies ein vereinfachtes und
wirksameres Codesperrsystem eingeführt werden.

Beilage



BEILAGE

Nr. 1346 13

1991 -06- 28

A N F R A G E

der Abgeordneten Dr. Nowotny
und Genossen

an den Bundesminister für Finanzen betreffend Manipulations-
möglichkeiten bei Bankomatkarten

Bereits seit längerer Zeit wird vor allem von seiten der Konsumentenschützer in Österreich die absolute Sicherheit des Bankomatsystems in Zweifel gezogen. Diese Befürchtungen wurden durch Manipulationsversuche unter notarieller Aufsicht noch verstärkt und haben breiten Niederschlag in den Medien (etwa ZiB 2 vom 24. Juni 1991) gefunden. Die zunehmende Verbreitung von Bankomatkarten - vor allem auch im Handel - wird die anstehenden Probleme sicherlich noch vergrößern.

Erschwerend für den Konsumenten kommt hinzu, daß die Beweislast bezüglich eines Mißbrauches bei ihm liegt und nicht beim Kreditinstitut. Auch die Haftung im Schadensfall ist im Gegensatz zu Kreditkarten nicht begrenzt. Das Risiko aus der Benützung von Bankomatkarten liegt somit derzeit praktisch vollständig beim Karteninhaber.